

hängig davon, ob sich ihre Behandlung nach überverfassungs- oder nur nach verfassungsmässigen Grundsätzen richtet, *keine Staatsvertragschranke*, sondern nicht mehr und nicht weniger als einen *Standard für die Erfüllung einer Geltungs- und Anwendungsvoraussetzung des Völkervertragsrechts* (vor allem des Wirtschaftsvertragsrechts) in Liechtenstein bildet, und zwar *nach Massgabe des Landesrechts*. Auch wenn die Auseinandersetzungen um diese Frage die Voraussetzungen für einen sowohl völkervertrags- als auch landesrechtlichen Vollzug der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge (vor allem der Wirtschaftsverträge) bis in die jüngste Zeit *in Frage gestellt* haben, bilden die hohen Kundmachungsstandards, die der Staatsgerichtshof in der Vergangenheit geltend gemacht hat, *keine* Strukturprinzipien der liechtensteinischen Verfassungsordnung und damit auch *keine* Staatsvertragschranke oder gar einen Einschnitt in der Vertragsfähigkeit (Vertragsabschluss- und -vollzugsfähigkeit) Liechtensteins. *Heute* scheint die mit diesen Standards verbundene Problematik weitgehend überwunden zu sein – *ausgestanden* ist dieser Konflikt jedoch *nicht*.

Vor diesem Hintergrund sollte von Regierung und Landtag im Sinne eines *neuen bzw. neuartigen Ansatzes* erwogen werden, die Schweizerischen Publikationsorgane – die Amtliche, aber auch die Systematische Sammlung des Schweizerischen Bundesrechts (AS und SR) – einer Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts nicht nur mittelbar (per Referenzpublikation), sondern auch unmittelbar nutzbar zu machen. Gerade im Rahmen der Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft mit der Schweiz geht es um die Notwendigkeit einer „zureichende(n) Akzeptanz der Normen“³²⁶², die eine *diesem Postulat entsprechende Art und Weise der Kundmachung* (Publizität) zur Voraussetzung hat. Würde sie verfassungs- und gesetzmässig verankert, wäre gegen eine solche Lösung auch aufgrund der Praxis des Staatsgerichtshofes *nichts* einzuwenden³²⁶³. *Im Gegenteil*; der Rückgriff auf die AS und auf die SR als („gemeinsames“) Kundmachungsorgan der

3262 Mayer-Maly S. 4.

3263 In StGH 1981/18, LES 1/1983 S. 42 hat der Staatsgerichtshof zwar festgestellt, dass die AS „auch auf Grund des Zollanschlussvertrages in Liechtenstein keine Geltung hat“, im Zuge dieser Feststellung jedoch nicht ausgeschlossen, dass die AS (und die SR) in Liechtenstein auf einer anderen Rechtsgrundlage (als dem ZV) Geltung haben könne. In StGH 1977/10/V, n. publ., Pkt. 2 der Entscheidungsgründe, S. 7 des Entscheidungstextes, hat der Staatsgerichtshof demgegenüber zu erkennen gegeben, dass die Frage der tatsächlichen (physischen) Verfügbarkeit der Schweizerischen Publikationsorgane auf einem *kritischen Pfad* liege. Es sei „im Übrigen“ darauf hinzuweisen, „dass der Bürger sich diese Schweizerischen Gesetzesvorschriften im Landes nicht besorgen kann, da sie die liechtensteinischen Behörden nicht aufliegen haben“.